

IGHB Mutschellen

(Interessengemeinschaft Hallenbad Mutschellen)

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „IG Hallenbad Mutschellen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist bei (Präsident) Urs Schweizer, Bächlihalde 12, 8964 Rudolfstetten.

Die IG ist politisch und konfessionell unabhängig

Art. 2 ZIEL UND ZWECK

Der Verein

- bezweckt die Sensibilisierung einer Mehrheit der Bevölkerung auf dem Mutschellen für den Bau eines öffentlichen Hallenbades auf der Burkertsmatt
- arbeitet mit den lokalen Gemeindebehörden, den Schulen, den Vereinen und dem Gemeindeverband Burkertsmatt zusammen
- fördert den Kontakt sowohl unter den Mitgliedern wie auch zur einheimischen Bevölkerung
- bietet eine ständige Plattform mit der Homepage für alle Interessierten

Art. 3 MITTEL UND FINANZIERUNG

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge Aktive und Passive
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an einem Hallenbad auf dem Mutschellen hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme von Neumitgliedern ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme.

Art. 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Mitglieder welche den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder des Vereinsvermögens.

Art. 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle (Vorstand, anstelle von 2 Revisoren)

Art. 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail (ev. Per Post) unter Angabe der Traktanden zur Versammlung eingeladen

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder per einzureichen

Es kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden, durch den Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder dies per E-Mail oder schriftlich verlangen.

Art. 8 DIE KOMPETENZEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

- Wahl des Präsidenten oder Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins. Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Art. 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. ½ der Vorstandsmitglieder anwesend sind und dokumentiert seine Sitzungen mittels Beschlussprotokoll.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern, so oft als erforderlich. Einladung per E-Mail mind. 10 Tage vorher oder in Absprache

Art. 10 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich den Antrag auf Abnahme oder Rückweisung.

Art. 11 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Dieser muss zugunsten einer gemeinnützigen Organisation verwendet werden.

Art. 14 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft.

Rudolfstetten, 16. Oktober 2020

Der Präsident Urs Schweizer

Die Protokollführerin Brigitte Schweizer

